

Sichtbaren Ausdrude fanden die Leninschen Ideen der Wählbarkeit der Richter in den Wahlen der Volksrichter. Die Volksrichter werden von den Bürgern unmittelbar auf der Grundlage allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts bei geheimer Stimmenabgabe gewählt. Während der Wahlen der Volksrichter im Dezember 1965 z. B. nahmen mehr als 99 % der in den Wahllisten eingetragenen Wähler an der Abstimmung teil. Insgesamt wurden durch die Bevölkerung 7 591 Volksrichter gewählt; von ihnen waren 31,2 % Frauen.

Für sehr bedeutsam hielt W. I. Lenin, daß möglichst viele Werktätige an der Ausübung der sozialistischen Rechtsprechung mitwirken. Er schrieb: „Wir müssen selbst Richter sein. Die Bürger müssen in ihrer Gesamtheit am Gerichtswesen und an der Verwaltung des Landes teilnehmen.“⁴ Diese Idee Lenins wird bei uns in vielfältigen Formen verwirklicht. Unter ihnen nimmt die Mitwirkung der Volksbeisitzer (Schöffen) den zentralen Platz ein. Die Volksbeisitzer werden ebenso gewählt wie die Richter.

Die Verfassung der UdSSR und die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und der Autonomen Republiken legen fest, daß die Volksbeisitzer der Volksgerichte unmittelbar von der Bevölkerung gewählt werden. Die Volksbeisitzer der Gebiets-, Regions- und anderen Gerichte werden von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen und die Volksbeisitzer der Obersten Gerichte werden von den entsprechenden Obersten Sowjets der Republiken gewählt.

Die Breite der Teilnahme der Bevölkerung an der gerichtlichen Tätigkeit wird z. B. dadurch bestätigt, daß in den Kreisen und Städten im Verlaufe der Wahlen von Januar bis März 1969 mehr als 580 000 Volksbeisitzer für die Volksgerichte gewählt wurden.

Stellt man dazu noch in Rechnung, daß die Volksbeisitzer alle zwei Jahre gewählt werden, dann wird die Zahl derjenigen Bürger, die während eines Zeitraumes von etwa acht bis zehn Jahren unmittelbar an der Rechtsprechung mitwirken, einige Millionen Menschen betragen.

Durch Wahlen werden auch die richterlichen Funktionen bei den oberen Gerichten besetzt. Von den entsprechenden Gebiets-, Regions-, Bezirks- und Obersten Sowjets werden über 2 000 Richter zu Mitgliedern der Gebiets-, Regions-, Bezirks- und Obersten Gerichte gewählt. Das sind regelmäßig die erfahrensten Richter, die nicht nur eine gute Fachausbildung, sondern auch bereits eine solide Rechtsprechungspraxis aufzuweisen haben. Es genügt zu sagen, daß über 80 % dieser Richter eine Rechtsprechungspraxis von mehr als zehn Jahren besitzen. Unter diesen Richtern befindet sich ein Drittel Frauen.

Die Rechenschaftspflicht der Richter gegenüber ihren Wählern

Mit der Wählbarkeit der Richter ist ein anderes Leninsches Prinzip der sozialistischen Rechtsprechung untrennbar verbunden; ihre Rechenschaftspflicht. In den Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und der Autonomen Republiken wird ausgeführt, daß die Volksrichter über ihre Arbeit und die Tätigkeit des Gerichts vor den Wählern regelmäßig Rechenschaft zu legen haben. Die Gebiets-, Regions-, Bezirks- und Obersten Gerichte legen vor den entsprechenden Sowjets, die sie gewählt haben, Rechenschaft ab.

Eine solche Ordnung über die Rechenschaftspflicht der

Richter gegenüber den Wählern oder Organen, die sie gewählt haben, ist gesetzmäßig und trägt dazu bei, die Arbeit der Gerichte zu vervollkommen. Die Rechenschaftspflicht der Richter vor den Wählern ist eine Form der Kontrolle des Volkes über ihre Tätigkeit; eine solche Kontrolle muß nach und nach tiefgreifender und effektiver gestaltet werden. Die Richter legen — wie die Praxis zeigt — vor der Bevölkerung systematisch Rechenschaft über ihre Arbeit und die Tätigkeit des Volksgerichts insgesamt ab. Allein im Jahre 1968 wurden von ihnen 80 624 Rechenschaftsberichte in Betrieben, auf Baustellen, in Kolchosen, Sowchosen usw. gegeben.

Der demokratische Charakter der Wahl erlaubt es den Wählern, alle fünf Jahre die Besetzung des Gerichts zu erneuern, falls dies notwendig ist. So wurden im Dezember 1965 ungefähr ein Viertel der Volksrichter zum ersten Mal in diese Funktion gewählt. Die überwiegende Mehrheit der ausscheidenden Richter beendete die richterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Eintritt ins Rentenalter, aus gesundheitlichen Gründen, wegen Arbeitsplatzwechsels usw.

Mit der Rechenschaftspflicht eng verbunden ist das Recht der Wähler, einen Richter vorzeitig abzuberufen, falls er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt. Das Recht der Wähler, einen Richter vorzeitig abzuberufen, ist einer der wichtigsten Grundsätze, die den demokratischen Gehalt des sowjetischen Gerichts charakterisieren. W. I. Lenin schrieb: „Eine gewählte Körperschaft oder Vertreterversammlung kann als wirklich demokratisch und wirkliche Vertretung des Willens des Volkes nur dann gelten, wenn das Recht der Wähler, ihre Abgeordneten abzuberufen, anerkannt wird und dieses Recht Anwendung findet.“⁵

Die sowjetischen Wähler nutzen in einzelnen Fällen dieses ihr Recht und stellen, sobald es erforderlich wird, die Frage nach der vorzeitigen Abberufung dieses oder jenes Richters.

Damit sich das Recht der Wähler, Richter abzuberufen, nicht in ein Mittel verwandelt, auf einen Richter Druck auszuüben, ist das Verfahren vom Gesetz genau bestimmt. Es wird nach solchen Regeln durchgeführt, die die Möglichkeit ausschließen, daß ein Richter abberufen wird, dessen Tätigkeit den Forderungen der Gesetze entspricht.

Die Unabhängigkeit der Richter und ihrer Rechtsprechung

In den Arbeiten W. I. Lenins wird auch dem Prinzip der Unabhängigkeit der Richter und dem Grundsatz, daß sie bei der Ausübung der Rechtsprechung nur dem Gesetz unterworfen sind, große Bedeutung zuerkannt. Gerade das Gericht betrachtete er als eines der wichtigsten Organe des sozialistischen Staates und als eine der Garantien, um die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten.

Dieses Leninsche Prinzip wurde in Art. 112 der Verfassung der UdSSR fixiert, wo es heißt: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Auch in den kapitalistischen Staaten wird die Unabhängigkeit des Gerichts deklariert. Dabei wird dieses Prinzip im Sinne einer Unabhängigkeit des Gerichts von der staatlichen Politik offeriert. Das Gericht stelle gewissermaßen eine über den Klassen stehende Einrichtung dar und ließe sich von irgendwelchen abstrakten, „rein juristischen“ Normen über Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit leiten. Das Problem so darzulegen, ist heuchlerisch, denn das Gericht verwirklicht in den kapitalistischen Staaten die Politik, die in den Gesetzen ihren Ausdruck findet, welche den Willen der herr-

4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 36, S. 53 (russ.); deutsch: Bd. 27, S. 122.

5 W. I. Lenin, Werke, Bd. 35, S. 106 (russ.); deutsch: Bd. 26, S. 332.